



Satzung des Stadtjugendrings Konstanz e.V.

Stand: 19.06.2001

Präambel

Die Jugend ist aufgerufen, im verantwortungsbewußten Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung und zum Ausbau der Kinder- und Jugendarbeit zu leisten. Die Jugend hat Anspruch auf Gehör und verantwortliche Mitsprache in den kommunalen Entscheidungsgremien. Sie will partnerschaftlich Anteil haben an Formungen und neuen Zielsetzungen im Gemeinwesen, welche die Zukunft der Jugendlichen bestimmt.

I Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Stadtjugendring Konstanz e.V. hat seinen Sitz in Konstanz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen.

§ 2 Grundlage

Der Stadtjugendring ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft der in der Stadt Konstanz tätigen Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften. Der Stadtjugendring richtet seine Arbeit im Rahmen der Vereinsaufgaben auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Konstanz aus. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und den Behörden.

§ 3 Zweck und Aufgabe

§ 3.1

Der Stadtjugendring soll die Kinder- und Jugendarbeit in Konstanz stärken, fortführen, ausbauen und koordinieren. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3.2

Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:

- Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, innerhalb der Jugend und ihrer Verbände, zu fördern und an der Lösung von Jugendproblemen aller Erscheinungsformen mitzuwirken.
- Gemeinsame Interessen der Mitglieder gegenüber Stadtverwaltung, Gemeinderat und Öffentlichkeit zu vertreten, sowie die gesamte Jugendarbeit zu unterstützen und sich hierbei an den sich wandelnden Bedürfnissen der Jugend zu orientieren.
- Im Interesse der gesellschaftspolitischen Aktivierung der Jugend die Mitbestimmung bei allen sie betreffenden Fragen anzustreben und die Fähigkeit zur Selbstverwaltung und Mitverantwortung zu fördern.

- Zusammenarbeit mit Kreis- und Landesjugendring und der Jugendpflege der Stadt Konstanz.
- Information der Mitglieder z.B. über Zuschussmöglichkeiten, Änderungen des Jugendrechts, Veranstaltungen für die Jugend.
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren des Stadtjugendrings (jugendpolitische Themen, spielpädagogische Veranstaltungen, Jugendleiterfortbildung usw.).
- Öffentlichkeitsarbeit für alle Tätigkeitsbereiche des Stadtjugendrings.
- Die Interessen der Jugend im Sinne der Mitsprache und Mitentscheidungsmöglichkeit gegenüber dem Jugendhilfeausschuss und sonstigen Entscheidungsgremien zu vertreten und durchzusetzen.
- Verteilung städtischer Mittel an die Jugendverbände.
- Förderung des Jugendaustausches im In- und Ausland.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Stadtjugendring Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient ausschließlich und unmittelbar den Interessen der Jugend. Andere Ziele kommen daneben nicht in Betracht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

§ 5.1

Vereine, Verbände und Organisationen in der Stadt Konstanz, deren Zielsetzung und Aufbau demokratischen Grundsätzen entsprechen und die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

§ 5.2

Organisationen, Verbände und Vereine, die sich mit Jugendarbeit im Sinne des Jugendhilfegesetzes befassen, eine eigene Jugendsatzung haben und deren Mitgliederzahl und Zusammensetzung Gewähr für eine dauerhafte Mitarbeit bieten.

§ 5.3

Dachverbände vertreten ihre Gliedorganisationen gemeinsam im Rahmen ihrer Stimmzahl.

§ 5.4

Organisationen, die auf Grund ihrer Verbandsstruktur eine Aufnahme in den Ring politischer Jugend finden können, sind von der Aufnahme in den Stadtjugendring ausgeschlossen.

§ 5.5

Außer den Vollmitgliedern können noch beratende Mitglieder hinzugezogen werden, z.B. Vertreter des für Jugendfragen zuständigen Jugendamtes, Vertreter von Schülerparlamenten, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Vertreter von Gemeinschaften und Verbänden, die in besonderer Verbindung zur Jugend stehen.

§ 6 Aufnahme

§ 6.1

Die Mitgliedschaft nach §5 ist schriftlich zu beantragen. Aus dem Aufnahmeantrag müssen hervorgehen:

- a) Name, Sitz, Zweck und Aufbau der Organisation, Anzahl der jugendlichen Mitglieder.
- b) Name und Anschrift der mit der Leitung der Organisation, des Verbandes, des Vereins beauftragten Personen, sowie des Jugendreferenten.
- c) Angaben darüber, ob der Antragsteller anderen Organisationen oder einem Dachverband angehört. Jugendsatzung und Satzung sind vorzulegen.
- d) Eine aktuelle Jahresplanung und schriftliche Darstellung des Verbandes. Der endgültigen Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes geht ein Jahr aktiver Mitarbeit als Gastmitglied mit Stimmrecht voraus.

§ 6.2

Diesem Antrag soll die Mitgliederversammlung stattgeben, wenn die Bedingungen nach §5 erfüllt sind. Nach einem Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7.1

Ihre Rechte und Pflichten werden durch die Delegierten oder deren Stellvertreter/innen wahrgenommen, die von den Kindern und Jugendlichen des entsendeten Verbandes gewählt wurden.

§ 7.2

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen regelmäßig teilzunehmen und gemäß der Aufgabenstellung nach §3 die Arbeit des Stadtjugendrings mitzutragen.

§ 7.3

Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist freiwillig und beitragsfrei.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

§ 8.1

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er ist dem Stadtjugendring schriftlich zu erklären.

§ 8.2

Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Konstanz erlischt automatisch bei Auflösung einer Mitgliedsorganisation.

§ 8.3

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung des Stadtjugendrings kann die Mitgliederversammlung, das Mitglied auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen, ausschließen. Dem Mitglied muß vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 8.4

Ein Mitglied, dessen Vertretung unentschuldigt fehlt, wird angemahnt und verliert beim 2. unentschuldigtem Fehlen binnen 2 Jahren automatisch das Stimmrecht für ein Jahr. Es erhält darüber schriftlich Mitteilung. Bei weiterem unentschuldigtem Fernbleiben wird nach §8.3 vorgegangen.

§ 9 Organe des Stadtjugendrings

§ 10

Zur Durchführung der Aufgaben des Stadtjugendrings werden folgende Organe gebildet:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Sachverständige und Sachkundige können zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

§ 11.1

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreter/innen der Mitgliedsorganisationen und dem Vorstand zusammen. Jedes Mitglied entsendet 2 Delegierte nach den in §7.1 festgelegten Richtlinien, die mit je einer Stimme ausgestattet sind.

§ 11.2

Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.

§ 11.3

Die Mitgliederversammlung soll mindestens 2 mal im Jahr zusammentreten. Sie wird spätestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.

§ 11.4

Wenn mehr als 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Vollversammlung verlangt, hat der Vorstand ordnungsgemäß diese Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11.5

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 11.6

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.

§ 11.7

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung innerhalb der Aufgaben des Stadtjugendrings entsprechend §3.
- b) Wahl des Vorstandes.
- c) Wahl der Delegierten für den Jugendhilfeausschuss.
- d) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Satzungsänderungen.
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Der Vorstand

§ 12.1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende.
- b) der/die 2. Vorsitzende.
- c) der/die Kassierer/in.
- d) der/die Schriftführerin.
- e) die Delegierten des Stadtjugendrings im Jugendhilfeausschuss sind Kraft Amtes Beisitzer.
- f) bis zu vier weitere Beisitzer/innen.

Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 12.2

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12.3

Vorstand im Sinne des §26BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 12.4

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12.5

Die beiden Vorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt, die anderen können per Aklamation gewählt werden.

III Durchführungsbestimmungen

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Protokollführung

Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Beschlussprotokolle zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Kassenprüfung

Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 17 Auflösung

Der Stadtjugendring kann sich mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, die aber mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, auflösen.

§ 18 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 19. Juni 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Barbara Traugott-Nothelfer
1. Vorsitzende

gez. Daniel Schlegel
2. Vorsitzender

gez. Erich Petschkuhn
Kassier

gez. Nicole Walter
Schriftführerin